

13 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Jugendparlaments XXV. GP

Gesetzesvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird (Schulautonomiegesetz)

Das Jugendparlament hat beschlossen:

Änderung des Schulunterrichtsgesetzes

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2016 wird wie folgt geändert:

Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„Schulautonome Unterrichtsgestaltung

§ 9a. (1) Der Unterricht ist ab der 5. Schulstufe in Kernbereiche und Wahlmodule zu gliedern. Kernbereiche werden in den Lehrplänen für jeden Schultyp festgelegt. Wahlmodule werden vom Schulleiter/von der Schulleiterin bestimmt.

(2) Die Kernbereiche müssen von allen Schülern und Schülerinnen verpflichtend absolviert werden. Der Schulleiter/Die Schulleiterin teilt die Schüler und Schülerinnen dafür in Klassen ein. Der Unterricht in den Kernbereichen findet immer zu Beginn des Schultages statt.

(3) Die Wahlmodule können von den Schülern und Schülerinnen frei gewählt werden. Sie müssen mindestens so viele Unterrichtseinheiten umfassen wie die Kernbereiche. Wahlmodule werden in Gruppen durchgeführt, die auch klassen- und jahrgangsübergreifend zusammengesetzt sein können.“